1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Juli 1988	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 88	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts ... *GVBl. II 351-35*	279
30. 6. 88	Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Röntgenverordnung ... *GVBl. II 351-36*	282
29. 6. 88	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ... *Ändert GVBl. II 212-12*	283
23. 6. 88	Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen ... *GVBl. II 320-107*	284

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts*)

Vom 30. Juni 1988

Auf Grund des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 122, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird verordnet:

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde nach § 24 Abs. 2 Satz 1 und zuständige Landesbehörde nach § 34 Abs. 2 des Atomgesetzes ist das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit.

§ 2

Zuständige Landesbehörde nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes und zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes ist das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit.

§ 3

Zuständig für die Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes über

1. Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes,
2. die Aufbewahrung nach § 6 des Atomgesetzes,
3. die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 des Atomgesetzes,
4. den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes über die Errichtung, den Betrieb und Besitz von Anlagen der in § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes bezeichneten Art und über den Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Atomgesetzes bezeichneten Art, soweit sie mit einem der in Nr. 1 bis 3 geregelten Gegenstände in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen,

ist das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit. Es ist insoweit auch zuständig für die Ausführung der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114).

*) GVBl. II 351-35

§ 4

Zuständig für die Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes über den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes, über die Errichtung, den Betrieb und den Besitz von Anlagen der in § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes bezeichneten Art und über den Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Atomgesetzes bezeichneten Art ist vorbehaltlich des § 3

1. bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt,
2. im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, auf dem Flughafen Frankfurt Main das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main.

Ausgenommen ist der Anwendungsbereich der Röntgenverordnung.

§ 5

(1) Zuständig für die Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes über die Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen sowie von Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Atomgesetzes bezeichneten Art ist

1. auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
   die Kreispolizeibehörde,
2. auf der Schiene,
   a) soweit der Bahnbetrieb der Bergaufsicht unterliegt, das Bergamt,
   b) im übrigen auf nicht bundeseigenem Schienenverkehr die Kreispolizeibehörde,
3. auf Binnenwasserstraßen
   das Hessische Wasserschutzpolizeiamt,
4. in den Binnenhäfen die Hafenbehörden,
5. auf Betriebsgeländen sowie auf nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, für die keine Aufsicht nach § 3 besteht,
   a) soweit es sich um Grundstücke handelt, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt,
   b) im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,
6. im Luftverkehr
   das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, auf dem Flughafen Frankfurt Main das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main.

Im übrigen ist für Maßnahmen nach § 19 des Atomgesetzes, die unabhängig von dem jeweiligen Ort eines einzelnen Beförderungsvorganges nach Satz 1 sind, das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit zuständig.

(2) Werden radioaktive Stoffe gefunden, die nicht offenkundig bei einem bestimmten Beförderungsvorgang verlorengegangen sind, ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

§ 6

(1) Für die Ausführung der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), sind die in §§ 3, 4 und 5 genannten Aufsichtsbehörden zuständig, soweit ihrer Aufsicht unterliegende Vorgänge betroffen sind. Im übrigen ist das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit zuständig. Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften abweichende Zuständigkeiten festgelegt sind, gehen diese der Regelung nach Satz 1 und 2 vor.

(2) In einer nach dem Atomgesetz oder der Strahlenschutzverordnung zu erteilenden Genehmigung werden sonstige, nach der Strahlenschutzverordnung zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung erforderliche Regelungen hinsichtlich des Genehmigungsgegenstandes auch dann von der nach dieser Verordnung zuständigen Genehmigungsbehörde getroffen, wenn diese nicht nach Abs. 1 zuständig ist.

§ 7

Zuständige Behörde für Genehmigungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen und zur Beseitigung kernbrennstoffhaltiger Abfälle nach § 3 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung ist

1. das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit,
   a) soweit es nach § 3 Aufsichtsbehörde über den Genehmigungsgegenstand ist,
   b) in den Fällen, in denen der Genehmigungspflichtige zur Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Unfällen oder Störfällen nach § 38 Abs. 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung verpflichtet ist,
2. das Oberbergamt, sowie sich der Umgang oder die Beseitigung auf einen Betrieb erstrecken, der der Bergaufsicht unterliegt,
3. im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 8

Zuständige Behörde für Genehmigungen zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe nach § 8 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung ist der Regierungspräsident.

§ 9

(1) Zuständige Behörde für Genehmigungen zur Errichtung von Anlagen nach § 15 der Strahlenschutzverordnung ist das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit.

(2) Zuständige Behörde für Genehmigungen zum Betrieb oder zur Betriebsänderung nach § 16 der Strahlenschutzverordnung und zum Probebetrieb nach § 20 der Strahlenschutzverordnung ist

1. das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit bei Anlagen nach § 15 der Strahlenschutzverordnung,
2. das Hessische Oberbergamt, wenn die Anlage in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb betrieben werden soll,
3. im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 10

Zuständige Behörde für Genehmigungen für eine Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 20a Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 11

Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde

1. für die Bauartzulassung (Zulassungsbehörde) nach §§ 22 und 23 Abs. 1,
2. für die Feststellung nach § 23 Abs. 2 Satz 3 und
3. für die Bestimmung des Sachverständigen nach § 24 Nr. 2

der Strahlenschutzverordnung.

§ 12

(1) Zuständige Stelle nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung ist

1. für Personen, denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist, die Landesärztekammer,
2. für Personen, denen die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erlaubt ist, die Landeszahnärztekammer.

(2) Zuständige Stelle nach § 19 Abs. 2 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung ist

1. für Personen, denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist, die Landesärztekammer,
2. für Personen, denen die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erlaubt ist, die Landeszahnärztekammer,
3. für Personen, die als weitere Strahlenschutzbeauftragte bestellt werden sollen, das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit.

(3) Die Kammern nehmen die Aufgabe nach Abs. 1 und 2 zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie decken die ihnen entstehenden notwendigen Kosten durch Erhebung von Gebühren und Auslagen.

(4) Zuständige Behörde zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung ist das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit.

(5) Zuständige Stelle für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Fachkunde von Lehrern nach § 29 Abs. 5 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung ist der Regierungspräsident. Abweichend von Satz 1 ist das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zuständig für Lehrer in landwirtschaftlichen Fachschulen und Ausbildungsstätten.

(6) Landessammelstelle für die Ablieferung radioaktiver Abfälle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt. Sie ist zugleich zuständige Behörde nach § 47 Abs. 1 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung.

(7) Meßstelle für Personendosimeter nach § 63 Abs. 3 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit.

(8) Zuständige Behörde für die Ermächtigung von Ärzten nach § 71 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist das Sozialministerium (Landesgewerbearzt). Es ist zugleich die zuständige Stelle für die Entgegennahme ärztlicher Aufzeichnungen und Gesundheitsakten nach § 66 Abs. 1 Satz 4 und § 71 Abs. 3 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung.

§ 13

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 des Atomgesetzes ist die nach den §§ 3 bis 5 zuständige Behörde jeweils für die ihrer Aufsicht unterliegenden Vorgänge; im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist zuständige Verwaltungsbehörde die Bezirkspolizeibehörde.

§ 14

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts vom 29. Juli 1977 (GVBl. I S. 352)[1], zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 135), wird aufgehoben.

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister für Umwelt
und Reaktorsicherheit
Weimar

[1] GVBl. II 351-23

Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Röntgenverordnung*)

Vom 30. Juni 1988

Auf Grund des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 122, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird verordnet:

§ 1

(1) Aufsichtsbehörde nach § 19 Atomgesetz für die Aufsicht im Anwendungsbereich der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, auf dem Flughafen Frankfurt Main das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main, bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt. Dies gilt nicht, soweit die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279) dem Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit obliegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde nach Abs. 1 Satz 1 ist auch für den Vollzug der Röntgenverordnung im übrigen zuständig, soweit ihrer Aufsicht unterliegende Vorgänge betroffen sind. Im übrigen ist das Sozialministerium zuständig, soweit diese Aufgaben nicht anderen Stellen obliegen.

§ 2

Zuständige Behörde für die Zulassung der Bauart nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und die Erteilung des Zulassungsscheins nach § 10 Satz 1 der Röntgenverordnung ist der Regierungspräsident. Er trifft auch die Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 der Röntgenverordnung.

§ 3

(1) Das Sozialministerium ist zuständige Behörde nach der Röntgenverordnung für die

1. Bestimmung von Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 18 Satz 1 Nr. 4 oder § 45 Abs. 3 Nr. 1 und der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle nach § 16 Abs. 3 Satz 1,
2. Erteilung der besonderen Genehmigung nach § 24 Abs. 2 Satz 1,
3. Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1 Satz 1.

(2) Zuständige Stelle nach § 35 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung ist das Sozialministerium.

(3) Zuständige Stelle nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a oder § 23 Nr. 4 der Röntgenverordnung ist

für den medizinischen Bereich
die Landesärztekammer Hessen,
für den zahnmedizinischen Bereich
die Landeszahnärztekammer Hessen,
für den veterinärmedizinischen Bereich
die Landestierärztekammer Hessen,
in den übrigen Fällen die Aufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit erstmals aufgenommen werden soll. Die Kammern nehmen die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie decken die ihnen entstehenden Kosten durch Erhebung von Gebühren und Auslagen.

(4) Zuständige Behörde, die Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 der Röntgenverordnung zu genehmigen, ist der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —.

§ 4

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 des Atomgesetzes ist in den Fällen des

1. § 46 der Röntgenverordnung und
2. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Atomgesetzes, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 19 Abs. 3 des Atomgesetzes handelt,

die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständige Aufsichtsbehörde, soweit die Verfolgungs- und Ahndungsbefugnis nicht den nach § 13 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts zuständigen Behörden zusteht.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

Der Minister für Umwelt
und Reaktorsicherheit
Weimar

*) GVBl. II 351-36

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit*)

Vom 29. Juni 1988

Auf Grund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 261), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1986 (GVBl. I S. 307), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1987 (GVBl. I S. 85), erhält folgende Fassung:

„1. bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof dreizehn Senate,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juni 1988

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) Ändert GVBl. II 212-12

Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 23. Juni 1988

Auf Grund

des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2), wird bestimmt:

§ 1

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,

der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder,

der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen,

der Zentralen Besoldungsstelle Hessen,

der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda — Fachbereich Steuer —

und der Landesfinanzschule Hessen

wird die Befugnis übertragen,

über Widersprüche von Beamten ihres Geschäftsbereichs in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit der Minister der Finanzen den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

§ 2

(1) Der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda wird die Befugnis übertragen,

über Widersprüche der Anwärter und Aufstiegsbeamten für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung gegen Verwaltungsakte zu entscheiden, die diese selbst erlassen hat.

(2) Der Landesfinanzschule Hessen wird die Befugnis übertragen,

über Widersprüche der Anwärter für die Laufbahn des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung gegen Verwaltungsakte zu entscheiden, die diese selbst erlassen hat.

§ 3

Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die Anordnung vom 9. April 1982 (GVBl. I S. 93)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juni 1988

Der Hessische Minister der Finanzen
Kanther

*) GVBl. II 320-107
[1]) GVBl. II 320-86

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 97. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Haushaltsgesetz 1988
- Gesetz über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung
- Verordnung über den Ladenschluß auf dem Flughafen Frankfurt Main
- Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder
- Zulassungszahlenverordnung 1988
- Verordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr
- Verordnung über die Zuständigkeit in Topographieschutzsachen
- Investitionszuweisungsverordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20 (3)
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 280

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe